

Faktenblatt

Israelische Warendeclaration





10 000 t	Tomaten	1 000 t
keine	Zwiebeln / Lauch	5 000 t
keine	Kohl	5 500 t
4 000 t	Salat	4 000 t
keine	Karotten	5 000 t
keine	Salatgurken	1 000 t
Freier Zugang	Pilze	Freier Zugang
keine	Pflanzkartoffeln	4 000 t
keine	Kartoffelerzeugnisse	3 000 t



Die Haltung der Schweiz

Israelische Waren können zu einem Vorzugszolltarif in die Schweiz eingeführt werden. Diese Regelung beruht auf dem Freihandelsabkommen EFTA - Israel, bzw. auf dem bilateralen Landwirtschaftsabkommen Schweiz-Israel. Der Tarif wird nur gewährt für Waren, die im Kernland produziert wurden und nicht im Gaza-Streifen, im Westjordanland oder auf den Golanhöhen. Für Weine und Schaumweine besteht kein Vorzugstarif, da für diese Art von Produkten generell keine Zollpräferenzen gewährt werden.

Um eine Abgrenzung nach Gebieten sicherzustellen, muss für den Import israelischer Waren ein Präferenznachweis erbracht werden. Dieser muss Auskunft über den Produktionsort geben. Die Ausstellung der Ursprungsdeklaration obliegt Israel als Exportstaat. Es besteht keine Rechtsgrundlage, dass die Schweiz direkt vor Ort die Richtigkeit der Angaben überprüfen könnte. Es besteht jedoch ein Amtshilfeabkommen, für den Fall, dass Zweifel vorliegen.

Verfügt ein Produkt nicht über einen Präferenznachweis, ist die Einfuhr trotzdem zulässig. Es kommt jedoch der normale Zolltarif zur Anwendung. Einen Boykott von Waren aus den besetzten Gebieten würde die Schweiz nach gängiger Praxis dann mittragen, wenn von multilateralen Organisationen wie der EU, UNO oder OSZE Sanktionen gegen Israel verhängt würden. Dies ist zurzeit nicht der Fall.





Israel anerkennt die Freihandelsabkommen zwischen der EU und der PLO von 1997 sowie zwischen der EFTA und der PLO von 1999 nicht (in der Schweiz in Kraft seit 1.7.1999). Da die meisten Exporte über israelisches Gebiet gehen hat dies zur Folge, dass die vertraglich zugesicherte Vorzugsbehandlung für palästinensische Waren nicht garantiert werden kann. Um Abhilfe zu schaffen, setzt sich die Schweiz in bilateralen Kontakten mit Israel für eine Anerkennung der Abkommen ein.

Siehe auch offizielle Informationen über die Abkommen und Stellungnahmen Bundesrat auf parlamentarische Vorstösse:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00515/01330/index.html?lang=de>

http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_632_316_251/index.html

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103245.

http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20094216

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20103312#

(Stand: Mai 2011)



Zentralsekretariat • Postfach 9310 • 8036 Zürich • Tel. 044 463 24 25
E-Mail: info@schweiz-israel.ch • www.schweiz.israel.ch